

HAUSHALT - Sonnensegel - DH1722.18

1. Versicherungsschutz für Sonnensegel samt Windwächter, Antriebsmotoren, Befestigungsmasten samt Fundamenten und sonstigem Zubehör besteht gegen die Gefahren Feuer (Artikel 2 Punkte 1) und Elementar (Artikel 2 Punkt 2) der jeweils dem Vertrag zugrundeliegenden ABHD, wenn diese nach den Regeln der Technik errichtet und mit dem Boden und/oder einem Gebäude fest verbunden sind.

2. Bei Beschädigung bzw. Zerstörung der versicherten Sachen durch ein versichertes Ereignis gemäß Artikel 2 Punkt 1 (Feuer) der dem Vertrag zugrunde liegenden ABHD erfolgt im Rahmen der Versicherungssumme für den Wohnungsinhalt eine Entschädigung gemäß Artikel 8 der dem Vertrag zugrunde liegenden ABHD.

3. Werden die versicherten Sachen durch ein versichertes Ereignis gemäß Artikel 2 Punkt 2 (Elementar) beschädigt, ersetzt der Versicherer die dadurch anfallenden Kosten für die Wiederherstellung, bei Zerstörung durch ein versichertes Ereignis die Kosten der Wiederbeschaffung einschließlich Aufräum-, Abbruch und Entsorgungskosten bis zur Höhe der vereinbarten und auf der Polizze unter Position Sonnensegel angeführten Versicherungssumme auf erstes Risiko.

Innerhalb der auf der Polizze angeführten Versicherungssumme auf erstes Risiko wird abweichend von Artikel 8 der dem Vertrag zugrunde liegenden ABHD für das zerstörte oder beschädigte Sonnensegel - nicht aber für das oben genannte Zubehör - bezogen auf den jeweiligen Anschaffungszeitpunkt nach folgender Entschädigungsstaffel Ersatz geleistet.

- im 1. Jahr 100 % der Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungskosten
- im 2. Jahr 80 % der Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungskosten
- im 3. Jahr 60 % der Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungskosten
- im 4. Jahr 40 % der Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungskosten
- ab dem 5. Jahr 20 % der Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungskosten

Kann der Anschaffungszeitpunkt nicht nachgewiesen bzw. die Ankaufrechnung nicht vorgelegt werden, ist die Entschädigung für das beschädigte oder zerstörte Sonnensegel abweichend von Art. 8 der dem Vertrag zugrunde liegenden ABHD mit dem tatsächlichen Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Schadens beschränkt.

4. Im Besonderen wird auf die Einhaltung der Obliegenheiten im Schadensfall gemäß Artikel 5 der dem Vertrag zugrunde liegenden ABHD verwiesen.